Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4846

11.06.96

Antrag

der Abgeordneten Rezzo Schlauch, Christa Nickels und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Staatsferne und Selbstbestimmung des deutschen Auslandsrundfunks (Deutsche Welle)

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

I. Besondere Stellung der Deutschen Welle in der Rundfunklandschaft

Nach der Überleitung des Deutschlandfunks in die Zuständigkeit der Länder ist die Deutsche Welle die einzige Rundfunkanstalt des Bundesrechts und der einzige deutsche Auslandsrundfunkveranstalter. Seit April 1992 veranstaltet die Deutsche Welle zudem ein Fernsehprogramm, das über Satellit weltweit verbreitet wird.

II. Staatsferne und Selbstbestimmung der Deutschen Welle als Ziel

Staatsferne, Werbefreiheit sowie finanzielles und journalistisches Selbstbestimmungsrecht sind unablässige Voraussetzungen für eine umfassende und von keiner politischen oder gesellschaftlichen Kraft einseitig beeinflußten Berichterstattung. Da die Sendungen der Deutschen Welle das gesellschaftliche und kulturelle Bild Deutschlands im Ausland mitprägen, muß gewährleistet sein, daß das journalistische Programm wahrheitsgetreu und frei von jeglicher direkten und indirekten politischen oder wirtschaftlichen Einflußnahme entsteht.

III. Reform der Deutschen Welle

Um das Prinzip der Staatsferne im Rundfunk für die Deutsche Welle zu erreichen, sind eine Reihe von Änderungen erforderlich, die in ihren Kernpunkten eine zeitgemäße Definition des Programmauftrages, staatsferne und gesellschaftlich repräsentative Zusammensetzung der Aufsichtsgremien, Werbefreiheit und Finanzautonomie sind.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

in ihrem Entwurf eines Gesetzes über den deutschen Auslandsrundfunk dem Gebot der Staatsferne konsequent nachzukommen und die gesetzliche Vorlage nach folgenden Kriterien abzuändern:

IV. Die Gremien sind staatsfern zu besetzen

Die vornehmliche Aufgabe des Rundfunkrates ist es, die Interessen der Allgemeinheit, insbesondere hinsichtlich Gestaltung und Kontrolle des Programms, zu vertreten. Vertreter der staatlichen Kräfte in diesem Gremium, in erster Linie aus dem Regierungsbereich, widersprechen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dem Grundsatz der Staatsfreiheit, abgeleitet aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG, der sich auf Exekutive und Legislative bezieht.

Die Deutsche Welle als einzige Rundfunkanstalt des Bundesrechts muß besonders gegen staatliche Einflüsse geschützt werden: Aus diesem Grund lehnen wir auch Vertreter der Legislative ab. Erstrebenswert ist dagegen eine bürger- und gesellschaftsnahe Zusammensetzung dieses Gremiums. Die gesellschaftlich relevanten Gruppen, die auch immer Partikularinteressen vertreten, können nur ungenau die Gesellschaft „repräsentieren"; schon deshalb ist eine Ausweitung des Gremiums um beispielsweise Menschenrechtsorganisationen, Umweltorganisationen und Vertreter des muslimischen Glaubens zu Ungunsten staatlicher Vertreter notwendig.

Dem Verwaltungsrat obliegt die wirtschaftlich-technische Kontrolle des Senders. Er soll zwar seiner Aufgabenstellung nach keine unmittelbaren programmlichen Zuständigkeiten haben, aber gleichwohl sind seine mittelbaren Einflußmöglichkeiten auf das Programm nicht unerheblich, weil die in seiner Kompetenz liegenden Bereiche Finanzen, Technik und Personalwesen das Fundament der Programmgestaltung ausmachen („Personalpolitik als vorweggenommene Programmpolitik"). Wegen dieser indirekten Einflußnahmen muß auch im Verwaltungsrat Staatsferne gewährleistet sein.

Die Gremien der Deutschen Welle müssen reanimiert werden. Insbesondere der Rundfunkrat darf nicht mehr nur mit Scheinvollmachten ausgestattet sein und als „Abnickgremium" eines von der Bundesregierung abhängigen Intendanten fungieren. Der Rundfunkrat muß über seine Beratungstätigkeit hinaus auf die Geschäfte der Deutschen Welle hinwirken. Die Aufsicht- und Kontrollaufgaben müssen verstärkt werden, um den Selbstverwaltungscharakter der Deutschen Welle herauszuheben und die Eingriffsmöglichkeiten des Staates zu verhindern.

Nach dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung soll die Mitgliederzahl im Verwaltungsrat von sieben auf neun erhöht werden. Das hieße: Vier Staatsvertretern (zwei von der Bundesregierung, je einer vom Deutschen Bundestag und Bundesrat gewählt) säßen fünf Repräsentanten gesellschaftlicher Gruppen gegenüber. Der Rundfunkrat soll nach dem Willen der Bundesregierung von 17 auf 30 Mitglieder erweitert werden. Damit würden dort 13 Vertreter

des Staates (je vier vom Deutschen Bundestag und Bundesrat und fünf von der Bundesregierung ernannt) gegenüber 17 Vertretern gesellschaftlicher Organisationen Platz nehmen. Diese Absichten sind aus demokratiepolitischen Gründen abzulehnen.

V. Staatsferne muß sich auch im Programmauftrag widerspiegeln

Die Formulierungen der Bundesregierung im Gesetzentwurf (Drucksache 13/4708) zum Programmauftrag der Deutschen Welle sind anachronistisch („objektiven Überblick über das Weltgeschehen geben") und von staatlichem Einflußnahmedenken („Reaktion ... der wesentlichen staatlichen Kräfte in Deutschland ... darstellen") geprägt. Sie werden dem wünschenswerten journalistischen Auftrag des einzigen deutschen Auslandssenders nicht gerecht.

Die Sendungen der Deutschen Welle sollen statt dessen über politische, kulturelle und wirtschaftliche Ereignisse, Entwicklungen und Zusammenhänge in Deutschland und Europa sowie weltweit umfassend informieren; die Geschehnisse sind zu dokumentieren und zu analysieren. Mit den Sendungen ins Ausland sollen Demokratie und Rechtsstaat, Menschenrechte und Minderheitenschutz, Entwicklungszusammenarbeit, der Dialog zwischen den Regionen dieser Welt sowie der weltweite Informationsaustausch gefördert werden.

Die Sendungen der Deutschen Welle sind der internationalen Verständigung, dem Frieden und der sozialen Gerechtigkeit verpflichtet. Sie sollen die demokratischen Freiheiten verteidigen, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beitragen und der Wahrheit verpflichtet sein.

Auf die Fremdsprachensendungen der Deutschen Welle für das Ausland soll ein besonderes Augenmerk gerichtet sein. Durch die verbesserte Satellitenübertragung können immer mehr deutschsprachige Programme im Ausland empfangen werden. Daher ist die nichtdeutschsprachige Bevölkerung eine zunehmend bedeutende Zielgruppe.

VI. Werbefreiheit bedeutet Selbstbestimmung

Die direkten und indirekten Pressionsversuche der (Werbe-)Wirtschaft auf Redaktionen sind hinlänglich bekannt und werden bei Umfragen unter Journalisten noch vor dem Druck durch Politiker genannt. Werbung im Programm birgt auch die Gefahr einer zunehmenden Quotenorientierung und Selbstkommerzialisierung, was zunehmend in den öffentlich-rechtlichen Anstalten zu beobachten ist. Die Absicht der Bundesregierung, der Deutschen Welle Werbung und Sponsoring zu ermöglichen, lehnt der Deutsche Bundestag auf diesem Hintergrund ab.

VII. Der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf über den deutschen Auslandsrundfunk (Drucksache 13/4708) soll in folgenden wesentlichen Passagen eine andere Fassung erhalten:

1. Sitz der DW

Ein von der Bundesregierung geplanter Umzug in den Schürmannbau ist aus Kostengründen abzulehnen und weniger sinnvolle Ausgleichsmaßnahme für den Regierungsumzug nach Berlin als politisches Feigenblatt. Demzufolge könnte

Artikel 1 § 2 Abs. 1 wie folgt gefaßt werden:

„(1) Die Deutsche Welle hat ihren Sitz in Köln."

Als Folge müßte in Artikel 2 § 1 Nr. 2 der § 90 wie folgt geändert werden:

In Nummer 1 Satz 1 sind die Wörter „am Sitz Berlin" durch die Wörter „in Berlin" zu ersetzen.

2. Werbefreiheit und fremdsprachige Sendungen als Teil der Aufgabe

Analog zu der geforderten Staatsfreiheit soll ein werbe-sponsoringfreies Programm Einflußnahmen aus dem Bereich der Wirtschaft minimieren.

In Artikel 1 § 3 Abs. 2 könnte daher folgender Absatz 3 hinzugefügt werden:

„(3) Die Sendungen sind werbefrei."

Des weiteren wären die §§ 9, 10 und in § 31 Abs. 10 und 11 zu streichen.

Um der veränderten technischen Situation im Rundfunkwesen nachzukommen, könnte in Artikel 1 § 3 Abs. 2 folgender Satz 2 angefügt werden:

„Auf die Fremdsprachensendungen der Deutschen Welle für das Ausland soll ein besonderes Augenmerk gerichtet sein. Durch die verbesserte Satellitenübertragung können immer mehr deutschsprachige Programme im Ausland empfangen werden. Daher ist die nichtdeutschsprachige Bevölkerung eine zunehmend bedeutsame Zielgruppe."

3. Programmauftrag

Ein zeitgemäßer und staatsferner Programmauftrag für die Deutsche Welle könnte in Artikel 1 § 4 Abs. 1 gefaßt werden:

„(1) Die Sendungen der Deutschen Welle sollen über politische, kulturelle und wirtschaftliche Ereignisse, Entwicklungen und Zusammenhänge in Deutschland und Europa sowie weltweit umfassend informieren; die Geschehnisse sind zu dokumentieren und zu analysieren. Mit den Sendungen ins Ausland sollen Demokratie und Rechtsstaat, Menschenrechte und Minderheitenschutz, Entwick-

lungszusammenarbeit, der Dialog zwischen den Regionen dieser Welt sowie der weltweite Informationsaustausch gefördert werden."

Artikel 1 § 4 Abs. 2 könnte wie folgt lauten:

„(2) Die Sendungen der Deutschen Welle sind der internationalen Verständigung, dem Frieden und der sozialen Gerechtigkeit verpflichtet. Sie sollen die demokratischen Freiheiten verteidigen, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beitragen und der Wahrheit verpflichtet sein."

4. Staatsferne Zusammensetzung der Gremien/Frauenquote

Die Deutsche Welle als ein Resultat aus dem Anfang der 60er Jahre gescheiterten Adenauer-Fernsehen ist traditionell ein staatsnaher Sender, was sich unter anderem im Parteienproporz der Aufsichtsgremien ausdrückt. Im Gegensatz zu den ebenfalls parteidominierten Gremien der anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten war die Deutsche Welle einer Einflußnahme seitens der Bundesregierung immer unmittelbar und direkter ausgesetzt. Aufgrund dieser Gegebenheiten halten wir eine parteiferne Zusammensetzung des Rundfunk- und Verwaltungsrates für erforderlich. Damit ergibt sich gleichzeitig eine Ausweitungsmöglichkeit der sogenannten gesellschaftlich relevanten Gruppen, die in der Deutschen Welle nicht mehr zeitgemäß für die deutsche Gesellschaft repräsentiert sind. Für besonders sinnvoll halten wir die Berücksichtigung von Nichtregierungsorganisationen, die per se eher an den Bedürfnissen der Zivilgesellschaft orientiert sind. Eine von der Bundesregierung gewünschte Erhöhung der Mitgliederzahl in den Aufsichtsgremien halten wir aus Gründen einer effektiven Kontrolle für nicht wünschenswert. Demzufolge könnte Artikel 1 § 30 wie folgt geändert werden:

In Absatz 1 ist die Zahl „30" durch die Zahl „17" zu ersetzen.

Zusätzlich ist Absatz 2 zu streichen.

Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Folgende gesellschaftliche Gruppen und Organisationen benennen jeweils ein Mitglied des Rundfunkrates:

1. Evangelische Kirche in Deutschland,
2. Katholische Kirche,
3. Vertreter muslimischen Glaubens,
4. Zentralrat der Juden in Deutschland,
5. Zentralrat Deutscher Sinti und Roma,
6. Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände im Einvernehmen mit dem Deutschen Industrie- und Handelstag (DIHT),
7. gewerkschaftliche Organisationen,
8. Deutscher Sportbund (DSB),
9. Organisationen der Süd-Nord-Zusammenarbeit,
10. Verbraucherorganisationen,

11. Umweltschutzorganisationen,
12. Migrantenorganisationen,
13. Seniorenorganisationen,
14. Menschenrechtsorganisationen,
15. Behindertenorganisationen,
16. Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD),
17. Jugendorganisationen."

Verwaltungsrat:

Artikel 1 § 35 könnte wie folgt geändert werden:

In Absatz 1 ist das Wort „neun" durch das Wort „sieben" zu ersetzen.

Absatz 1 Nr. 1 ist zu streichen.

In Absatz 1 Nr. 2 ist das Wort „fünf" durch das Wort „sieben" zu ersetzen.

Frauenquote:

Im Zusammenhang mit einer Reform der Gremien muß auch die Gleichberechtigung von Frauen gewährleistet sein.

Artikel 1 § 28 Abs. 4 könnte deshalb wie folgt gefaßt werden:

„(4) Soweit von Institutionen, Gruppen oder Organisationen mehrere Mitglieder benannt werden, muß mindestens die Hälfte Frauen sein. Soweit gesellschaftliche Institutionen, Gruppen oder Organisationen nur ein Mitglied benennen, muß dieses mindestens für jede zweite Amtszeit eine Frau sein. Die Anforderungen entfallen nur, wenn der jeweiligen Gruppe oder Organisation eine Entsendung von Frauen nicht möglich ist. Dies ist gegenüber dem/der Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums schriftlich bei der Benennung des Mitglieds zu begründen. Die Begründung ist in dem jeweiligen Gremium bekanntzugeben."

5. Finanzautonomie

Ein klassischer Hebel staatlicher Einflußnahme ist die Finanzierung der Deutschen Welle. Eine Grundlage für ein unabhängiges Programm ist deshalb die Finanzautonomie.

In Artikel 1§ 44 Abs. 2 könnte folgender Satz angefügt werden:

„Der Zuschuß wird als Globalbetrag gewährt (Globalfinanzierung)."

Als Folge sind in Artikel 1 die §§ 47 und 49 bis 53 zu streichen.

Bonn, den 11. Juni 1996

Rezzo Schlauch
Christa Nickels
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333